



Stiftungssatzung der Bürgerstiftung Niederrhein (Johann Klein Stiftung)

Präambel

Die „Bürgerstiftung Niederrhein (Johann Klein Stiftung)“ ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Im Rahmen ihres Satzungszwecks will sie gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse der Region und ihrer Bürger liegen, soweit öffentliche Mittel dafür nicht zur Verfügung stehen.

Die „Bürgerstiftung Niederrhein (Johann Klein Stiftung)“ hat sich zum Ziel gesetzt, dauerhaft Werk und Ideen von Johann Rudolf (Jean) Klein - genannt Papa Klein - lebendig zu erhalten und ihre Fortentwicklung zu fördern. Papa Klein setzte sich schon früh für die Belange seiner Mitbürger ein; er beteiligte sich an der Gründung von Sport-, Gesang-, Wandervereinen, sorgte sich um sozial benachteiligte Erwachsene ebenso wie um Kinder und war um die Integration aller in seiner Heimatregion bemüht.

Durch die Stiftung soll das Andenken von Johann Rudolf Klein, sein Handeln, sein bürgerschaftliches Engagement nicht nur nachhaltig bewahrt und zusammengetragen, sondern auch wissenschaftlich betreut werden sowie sein Leitgedanke „Bürger helfen Bürgern“ Verbreitung finden.

Zugleich möchte die Bürgerstiftung weitere Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Region mitzuwirken. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger in ihrer Region für diese Region fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass die Region sich positiv entwickelt.



A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- 1) Die Stiftung führt den Namen
„Bürgerstiftung Niederrhein (Johann Klein Stiftung)“.
- 2) Diese Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- 3) Sie hat ihren Sitz in Goch.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- 1) Die „Bürgerstiftung Niederrhein (Johann Klein Stiftung)“ mit Sitz in Goch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, kirchliche und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnittes der Abgabenordnung (AO) "Steuerbegünstigte Zwecke".
- 2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums, von Kunst und Kultur, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Wissenschaft und Forschung, Natur- und Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, und im Bereich des Sports sowie der Völkerverständigung, der Denkmalpflege und von Kunstsammlungen.
- 3) Der Satzungszweck der Stiftung wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher und wissenschaftlicher Vorhaben, die im Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Region Niederrhein liegen.
- 4) Die Stiftung verfolgt ihre Ziele z.B. durch
 - a) die Organisation von konkreten Veranstaltungen und Projekten im Sinne des Stiftungszwecks;
 - b) weitere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für den Stiftungszweck, einschließlich der Herstellung und entgeltfreien Verbreitung von Informationsmaterial, Büchern, Broschüren, Filmen, Videos, Internetauftritten, Radiobeiträgen, Zeitungen, Flyern, u. s. w.;



- c) Bildung und Förderung von Netzwerken, die dem Stiftungszweck der „Bürgerstiftung Niederrhein“ dienen.
- d) die Einrichtung und Unterhaltung sowie Durchführung bzw. Förderung
- von Lehr- und Erziehungseinrichtungen oder Beratungseinrichtungen,
 - einer(s) multikulturellen Institution,
 - eines(r) Kindergartens, -heimes und Alten-, Erholungsheimes und Schule,
 - von Einrichtungen, welche Personen unterstützen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer Personen angewiesen sind (hilfsbedürftige Personen),
 - betreuten Lebens bedürftiger Personen und deren Institutionen,
 - von pastoralen oder theologischen Leistungen und des interreligiösen und ökumenischen Gedankenaustausches und deren Einrichtungen,
 - des Andenkens und Anliegens seelig oder heilig gesprochener Personen und deren Institutionen,
 - von Projekten, die dem Bereich „sexual and reproductive health“ zuzurechnen sind, insbesondere Projekte, die der gesundheitlichen Aufklärung dienen, die Hilfe zur Selbsthilfe fördern und der Diskriminierung und Stigmatisierung von Menschen entgegenwirken, die besondere Merkmale (z.B. Infektionen) aufweisen,
 - des Nachwuchses in der Kunst und seiner Einrichtungen,
 - der Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges und dessen Institutionen,
 - von Sportanlagen, sportlicher Übungen und Leistungen,
 - wissenschaftlicher Vorhaben bei Arbeiten in allen Aufgabengebieten des Stiftungszwecks.

Die Einrichtung und Unterhaltung der vorgenannten Institutionen kann erst mit einem angemessen hohen Stiftungskapital verwirklicht werden.

- e) die Anschaffung, Errichtung, Unterhaltung oder den Betrieb von Einrichtungen, die den obigen Zielen dienen, sobald ein angemessen hohes Stiftungskapital erreicht ist;
- f) die Vergabe von Preisen, Stipendien und weiteren Auszeichnungen;
- g) operative und zuführende Aktionen und Projektarbeiten.



- 5) Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Projekte, Maßnahmen und Einrichtungen unterstützt werden. Diese Förderung erfolgt durch die Zuwendung finanzieller, materieller oder ideeller Unterstützung. Der Stiftungszweck kann auch verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln - gemäß § 58 Nr. 1 AO für andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts für deren steuerbegünstigte Zwecke - mit gleichem Zweck und gleicher Aufgabenstellung.
- 6) Soweit die Stiftung ihre Zwecke nicht selber unmittelbar verwirklicht kann sie ihre Mittel ganz oder teilweise an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weitergeben, die entsprechende Zwecke verwirklichen.
- 7) Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
- 8) Die Ziele müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 S.2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird.
- 3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Es darf niemand, auch nicht die Stifter selbst, durch Ausgaben, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Rechte der Begünstigten

- 1) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Stiftungsvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 2) Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.

§ 5 Stiftungsvermögen, Erhalt des Stiftungsvermögens, Zustiftungen, Spenden

- 1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus dem im Stiftungsgeschäft genannten Grundstockvermögen.
- 2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist Ertrag bringend anzulegen. Sicherheit ist für die Stiftung oberstes Prinzip.
- 3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zustiftungen zu. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der jeweilige Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin ausdrücklich dafür bestimmt. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwender ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- 4) Zustiftungen ab einem Wert von 5.000 € können auf Wunsch des Stifters zweckgebunden dem Stiftungsvermögen zu wachsen und werden zu diesem Zweck verwendet. In diesem Fall ist die Zustiftung buchmäßig unter dem von dem Stifter gewünschten Namen festzuhalten (Stiftungsfond).
- 5) Bei Zustiftungen ab einem Wert von 25.000 € kann der Zustifter einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, der im Rahmen des Satzungszwecks der Stiftung liegen muss. In diesem Fall ist die Zustiftung von der Stiftung treuhändisch als Sondervermögen unter Beachtung des von dem



Zustifter genannten Zwecks, unter dem von ihm gewünschten Namen zu führen (unselbständige Stiftung).

- 6) Der Stiftung obliegt es, zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen.
- 7) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen oder Spenden anzunehmen.
- 8) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und rechtsfähiger Stiftungen übernehmen, soweit sie mindestens dadurch entstehende Verwaltungskosten erstattet bekommt und die Stiftungen gleichartige oder ähnlich gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht gefährdet ist.

§ 6

Verwendung der Vermögenserträge

- 1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen der Stifter bzw. Dritter (Spenden). Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Für die laufenden Geschäfte, die nicht der Geschäftsführung obliegen, kann sich der Vorstand der Hilfe anderer Personen bedienen.
- 3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.



B. Stiftungsorgane

§ 7 Organe der Stiftung

- 1) Die Stiftung hat folgende Organe:
 - a) den Stiftungsvorstand,
 - b) das Stiftungskuratorium,
 - c) die Stifternversammlung.
- 2) Personenidentität bezüglich der Zugehörigkeit zu den einzelnen Organen ist ausgeschlossen.

§ 8 Stiftungsvorstand

- 1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei, jedoch höchstens fünf Persönlichkeiten.
- 2) Geborenes Mitglied ist die dem Vorstand des St. Martin-Komitee Goch e.V. vorsitzende Persönlichkeit oder ein von ihr zu benennender Vertreter.
- 3) Geborenes Mitglied ist die dem Vorstand des Verkehrs- u. Heimatverein e.V. vorsitzende Persönlichkeit oder ein von ihr zu benennender Vertreter.
- 4) Die Amtszeit der geborenen Mitglieder richtet sich nach deren Amtszeit in den entsendenden Institutionen.
- 5) Die erste Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Stifter; die Bestellung der weiteren Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes für die Dauer von jeweils 5 Jahren erfolgt durch das Stiftungskuratorium. Wiederbestellungen sind zulässig.
- 6) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch das Stiftungskuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder abberufen werden. Wichti-

ge Gründe können z. B. unzureichende Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

- 7) Scheidet ein bestelltes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, kann das Stiftungskuratorium für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied bestellen.
- 8) Die durch die Stifter bestellten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte das stellvertretende vorsitzende Mitglied und das schriftführende Mitglied.
- 9) Nachfolgende Stiftungsvorstände wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied, das stellvertretende vorsitzende Mitglied und das schriftführende Mitglied.
- 10) Der Stiftungsvorstand kann nach Maßgabe des § 11 zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten. Die Haftung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- 11) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

- 1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des Stiftungskuratoriums einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- 2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende Mitglied des vorsitzenden Mitgliedes.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

- 4) Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Sie wird den Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen zugänglich gemacht.
- 5) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z. B. im schriftlichen Umlaufverfahren. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- 1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Das vorsitzende Mitglied oder jenes, das vorsitzende Mitglied vertretende Mitglied ist jeweils mit einem weiteren Mitglied, gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
- 2) Der Stiftungsvorstand beschließt die Vergabe von Stiftungsmitteln im Rahmen des Stiftungszwecks.
- 3) Soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist, ist der Stiftungsvorstand für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig. Außer in den weiteren in der Satzung genannten Fällen beschließt der Stiftungsvorstand insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Anhörung des Kuratoriums,
 - b) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend dieser Richtlinien,
 - c) Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel nach Anhörung des Kuratoriums,
 - d) Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend der Richtlinien,
 - e) Einrichtung einer Geschäftsführung gemäß § 11,



- f) Bestellung und Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 11,
- g) Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 11,
- h) Aufstellung des Jahreshaushaltsplans,
- i) Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- j) Abfassung des jährlichen Rechenschaftsberichts für die Stifternversammlung,
- k) Vorschläge an die Stifternversammlung für die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungskuratoriums,
- l) Änderung der Satzung gemäß § 20 nach Anhörung des Stiftungskuratoriums,
- m) Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung nach Anhörung des Stiftungskuratoriums gemäß § 20 der Satzung.

§ 11 Geschäftsführung

- 1) Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen.
- 2) Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für eine andere Einrichtung tätig sind.
- 3) Der Stiftungsvorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt, und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstandes gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- 4) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung während der Amtszeit kann durch den Vorstand nur aus wichtigem Grund erfolgen.



§ 12 Stiftungskuratorium

- 1) Das Stiftungskuratorium besteht aus 4 bis 13 Persönlichkeiten.
- 2) Geborenes Mitglied ist
 - a) das geschäftsführende (Vorstands-) Mitglied des St. Martin-Komitee Goch e.V. oder ein von ihm zu benennender Vertreter,
 - b) eine weitere vom Vorstand des St. Martin-Komitee Goch e.V. zu benennende Persönlichkeit.
 - c) ein stellvertretendes (Vorstands-) Mitglied des Verkehrs- und Heimatverein e.V. Goch oder ein von ihm zu benennender Vertreter.
- 3) Die Amtszeit der geborenen Mitglieder richtet sich nach deren Amtszeit in den entsendenden Institutionen.
- 4) Die weiteren Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt, es sei denn es erfolgt eine Bestellung gem. Absatz 5. Dann gilt abweichend die dort genannte Amtszeit. Wiederbestellung ist zulässig. Die ersten Bestellungen erfolgen durch die Stifter, die nachfolgenden Bestellungen durch das Kuratorium auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes.
- 5) Das geschäftsführende (Vorstands-) Mitglied eines anderen gemeinnützigen Vereins, dessen Stiftung von der „Bürgerstiftung Niederrhein (Johann Klein Stiftung)“ als Treuhänder-Stiftungen sog. Partnerstiftungen verwaltet wird, kann auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes der Bürgerstiftung Niederrhein (Johann Klein Stiftung) durch das Stiftungskuratorium - für die Dauer seiner Amtszeit in der entsendenden Institution - in das Stiftungskuratorium bestellt werden.
- 6) Ein Kuratoriumsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die übrigen Kuratoriumsmitglieder abberufen werden.
- 7) Scheidet ein bestelltes Kuratoriumsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, können die übrigen Kuratoriumsmitglieder für die restliche Amtszeit ein anderes Kuratoriumsmitglied bestellen.



- 8) Vorsitzendes Mitglied des Stiftungskuratoriums ist das geschäftsführende Mitglied des St. Martin-Komitee Goch e.V. oder der von ihm benannte Vertreter.
- 9) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds und ein schriftführendes Mitglied.
- 10) Die personelle Aufstockung und Änderung kann das Stiftungskuratorium auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes mit einfacher Mehrheit vornehmen.
- 11) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums

- 1) Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstandes einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Einzelfällen verkürzt werden.
- 2) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
- 4) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied, in seiner Abwesenheit von seinem Vertreter, zu unterzeichnen ist.



§ 14 Aufgaben des Stiftungskuratoriums

Das Stiftungskuratorium ist außer für die sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Überwachung und Beratung des Stiftungsvorstandes, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit,
- b) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 8,
- c) Bestellung von Prüfern für den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- d) Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- e) Entlastung des Stiftungsvorstandes,
- f) Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand gemäß § 11 der Satzung,
- g) Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens gemäß § 10,
- h) Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Verwendung von Stiftungsmittel gemäß § 10,
- i) Stellungnahme zu einer vom Stiftungsvorstand beabsichtigten Änderung der Satzung gemäß § 20, Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung gemäß § 20 oder Auflösung der Stiftung gemäß § 20.

§ 15 Stiferversammlung

- 1) Mitglied der Stiferversammlung wird, wer der Stiftung mindestens 1.500 € zugestiftet hat.
- 2) Wird ein Mitglied der Stiferversammlung zum Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungskuratoriums bestellt, ruht seine Mitgliedschaft in der Stiferversammlung für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dem anderen Organ.



- 3) Die Mitgliedschaft in der Stifternversammlung erlischt 8 Jahre nach der letzten Zuwendung des Mitgliedes von mindestens 1.500,- € an die Stiftung.

§ 16

Sitzungen und Beschlüsse der Stifternversammlung

- 1) Die Stifternversammlung tagt einmal im Jahr.
- 2) Die erste Sitzung wird durch das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes einberufen, die folgenden Sitzungen werden durch das vorsitzende Mitglied der Stifternversammlung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- 3) Die Stifternversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
- 5) Die Stifternversammlung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied, ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied.
- 6) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 17

Aufgaben der Stifternversammlung

- 1) Die Stifternversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- 2) Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Stiftungsvorstandes mit dem geprüften Jahresabschluss und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- 3) Anregungen an den Vorstand, insbesondere zu Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und zu Fragen der Mittelverwendung und der Öffentlichkeitsarbeit.



§ 18 Ehrenamt

- 1) Die Mitglieder der fakultativ einzurichtenden Geschäftsführung erhalten eine Vergütung nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrages
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Pauschale für den Ersatz ihrer Auslagen.
- 3) Die anderen Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 4) Die anderen Mitglieder von Stiftungsorganen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie erhalten keinen Auslagenersatz.

§ 19 Rechnungsjahr, Jahresabschluss und Jahresbericht

- 1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12.2010.
- 2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen und der Stiftungsbehörde vorzulegen.



C. Sonstige Bestimmungen

§ 20

Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung

- 1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens der Stifter zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Stiftungsvorstands erforderlich, der mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsvorstandsmitglieder zustande kommt.
- 2) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder über die Auflösung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wenn wesentliche Veränderungen der Verhältnisse eingetreten sind. Der ursprüngliche Wille der Stifter ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Stiftungsvorstands nach Anhörung des Stiftungskuratoriums.
- 3) Nach Anhörung des Stiftungskuratoriums sind Beschlüsse über Satzungsänderungen der Stiftungsbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks oder der Stiftungsorganisation sowie über Zusammenschluss oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Der neue oder geänderte Stiftungszweck bzw. die durch den Zusammenschluss entstehende neue oder geänderte Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 21

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem



zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 22 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung.

§ 23 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Oberste Stiftungsbehörde ist der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

§ 24 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage des Zuganges der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Goch, den 27. August 2010



Stifter (Uwe J. Klein)



Stifterin (Josefine Klein)